

Antrag

der AfD-Fraktion

Videoaufklärung in Brandenburg ausweiten!

Der Landtag möge beschließen:

1. Das Innenministerium wird aufgefordert, eine Anordnung an die Brandenburger Polizei zu erlassen, dass die Maßnahmen der Videoaufklärung öffentlich zugänglicher Straßen und Plätze gemäß § 31 Absatz 2 S. 1 BbgPolG auszuweiten sind.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, die gesetzliche Regelung des § 31 Absatz 2 BbgPolG derart zu ergänzen, dass nicht nur Bild- und Tonaufzeichnungen möglich sind, sondern auch eine Bildaufzeichnung unter Verwendung einer intelligenten Gesichtserkennungssoftware.
3. Die Landesregierung wird aufgefordert, die gesetzliche Regelung des § 31 Absatz 2 S. 3 BbgPolG derart zu ergänzen, dass die Bild- und Tonaufzeichnungen mindestens sechs Monate zu speichern sind.

Begründung:

Der zehnte Bericht des Ministers des Innern und für Kommunales an den Landtag Brandenburg (Drucksache 6/6974) über bestimmte Maßnahmen der Datenerhebung auf Grund des Brandenburgischen Polizeigesetzes hat gezeigt, dass sich die Maßnahmen gemäß 31 Absatz 2 BbgPolG - Videoaufklärung öffentlich zugänglicher Straßen und Plätze - bewährt haben. Am Beispiel von Potsdam wird deutlich, dass die Straftatenanzahl sehr gering ist, im Vergleich zu den nicht aufgezeichneten Bereichen. Von den insgesamt 18.838 begangenen Straftaten im Jahr 2016 sind 220 Straftaten im Bereich der Bildaufzeichnung verwirklicht worden. In Frankfurt (Oder) waren es im Jahr 2016 42 von 2.415 Straftaten. In Guben waren es 13 von 1.525 insgesamt begangenen Straftaten im Jahr 2016.

Die Videoaufklärung schreckt die Täter definitiv ab und verringert dadurch die Anzahl der Straftaten. Gleichzeitig wird das Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung gestärkt.

Präventiv und repressiv kann eine solche Videoaufklärung eine schnellere und effektivere Straftatenaufklärung fördern - vor allem eine Bildaufzeichnung unter Verwendung einer Gesichtserkennungssoftware. Dabei ist darauf zu achten, dass im Umfeld von Bahnhöfen und öffentlichen Gebäuden, auch in Fußgängerzonen, auf verkehrsreichen Plätzen in ganz Brandenburg und in den Erstaufnahmeeinrichtungen Videoaufklärungssysteme nach neuesten technischen Erfordernissen (mit einer Auflösung von mindestens 200 Pixel pro laufendem Meter Bildschärfe) eingesetzt werden. Zudem muss eine verschlüsselte Datenspeicherung gesichert sein, die nur auf richterlichem Vorbehalt aufgelöst werden kann,

Eingegangen: 11.04.2018 / Ausgegeben: 12.04.2018

sodass die biometrischen Daten mit internationalen Anti-Terrordateien verknüpft werden können. Damit dieser Datenabgleich funktioniert, müssten die Aufnahmen bei Bedarf mindestens sechs Monate gespeichert werden. Auch einer dauerhaften Installierung und Nutzung von automatisierten Kennzeichenerkennungssystemen an Autobahnen und strategisch wichtigen Bundesstraßen, auch im Grenzbereich, sollte nichts im Wege stehen.

Am Beispiel des Terroranschlags am Breitscheidplatz in Berlin, wo 12 Personen, darunter zwei Brandenburger, starben, erklärte die Polizei, dass der Attentäter innerhalb weniger Minuten nach der Tat hätte gefasst werden können, wenn es am Bahnhof Zoologischer Garten eine Bildaufzeichnung mit Gesichtserkennungssoftware gegeben hätte.

Es gibt bereits in ganz Deutschland sehr viele Fälle, die zeigen, dass die Polizei mit Hilfe von Videoaufklärung sehr viele Taten aufklären und sehr viele Täter fassen konnte. Die Videoaufklärung mit einer Funktion der Gesichtserkennung würde die Ermittlung der Täter und damit die Straftatenverfolgung noch mehr erleichtern.

Das Gegenargument, dass durch Verwendung einer Gesichtserkennungssoftware erhebliche Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte erfolgen, greift hier nur bedingt. Denn die Gesichtserkennungssoftware erkennt nur die verdächtigen bzw. der Polizei bereits bekannten Personen und nur diese werden in dem System gespeichert. Auch das Argument der möglichen Fehlerkennungen spricht nicht gegen eine solche Gesichtserkennung, da bei einem automatisierten Aufzeichnungsalarm immer noch Polizeibeamte zusätzlich den maschinellen Ablauf prüfen und somit im Zweifel unbeteiligte Personen ausfiltern können.

Angesichts einer steigenden Anzahl islamischer Gefährder, rechts- sowie linksextremistischer Täter und der organisierten Kriminalität im Land ist die Videoaufklärung als Mittel der Kriminalitätsvorbeugung und der Strafverfolgung nicht mehr zu ignorieren.

Die Technik bietet uns enorme Möglichkeiten, deren Anwendung jedoch durch die vorhandenen, teils veralteten technischen Mittel und teilweise überholten bisherigen gesetzlichen Regelungen verhindert wird. Man muss also die bestehenden Gesetze an die „modernen“ Möglichkeiten anpassen bzw. die vorhandenen gesetzlichen Regelungen ausschöpfen.